

Beschluss Geschäftsordnung

Gremium: Diversitätsrat
Beschlussdatum: 10.09.2022
Tagesordnungspunkt: TOP 1 Formalia

Antragstext

1 **Geschäftsordnung Diversitätsrat**

2 **§1 Allgemeines**

- 3 1. Der Diversitätsrat trifft sich in der Regel mindestens zweimal jährlich. Er
4 wird vom
5 Bundesvorstand mit einer Ladungsfrist von drei Wochen einberufen. Zu
6 weiteren
7 Sitzungen mit einer verkürzten Ladungsfrist von zwei Wochen tritt der
8 Diversitätsrat
9 zusammen, wenn ein Fünftel der Delegierten oder der Bundesvorstand es
10 verlangen.

7 **§2 Präsidium**

- 8 1. Der Diversitätsrat wählt ein mindestparitätisch besetztes Präsidium. Das
9 Präsidium
10 besteht aus dem*der vielfaltspolitischen Sprecher*in des Bundesvorstandes
11 und vier
12 weiteren zu wählenden Mitgliedern. Dem Präsidium gehört der*die
13 Vielfaltsreferent*in
14 des Bundesverbandes mit beratender Stimme an.
- 15 2. Die vier Mitglieder des Präsidiums werden für zwei Jahre in geheimer
16 Abstimmung mit
17 einfacher Mehrheit gewählt. Wenn ein Mitglied des Präsidiums frühzeitig aus
18 dem Amt
19 ausscheidet, wird beim nächsten Diversitätsrat ein neues
20 Präsidiumsmitglied
21 nachgewählt.
- 16 3. Verantwortlich für die politische Vorbereitung des Diversitätsrates ist
17 der*die
18 vielfaltspolitische Sprecher*in, für die organisatorische Vor- und
19 Nachbereitung die
20 Bundesgeschäftsstelle.
- 19 4. Das Präsidium unterstützt den*die vielfaltspolitische*n Sprecher*in bei der
20 Vorbereitung, leitet die Sitzungen des Diversitätsrates, schlägt die
21 Tagesordnung vor,
nimmt Anträge entgegen, führt eine Redeliste, erteilt und entzieht das Wort

22 und leitet
23 die Abstimmungen.

- 23 5. Das Beschlussprotokoll wird von der Bundesgeschäftsstelle erstellt. Das
24 Protokoll gilt
24 als genehmigt, wenn vier Wochen nach Verschickung kein Widerspruch
erfolgt.

25 **§3 Tagesordnung**

- 26 1. Das Präsidium legt den Vorschlag zur Tagesordnung vor.
- 27 2. Der Diversitätsrat entscheidet zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit
28 über die
28 Tagesordnung. Änderungsanträge sind zulässig und werden nach einer Pro-
und Kontrarede
29 mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung beschlossen.

30 **§4 Anträge**

- 31 1. Alle Anträge und Resolutionen sind über das Antragstool, mindestens
32 vierzehn Tage vor
32 der Sitzung einzureichen. Spätestens sieben Tage vor dem Diversitätsrat
sollten die
33 Anträge an die Delegierten verschickt werden. Die Anträge werden nach
Prüfung der
34 Formalia umgehend online veröffentlicht.
- 35 2. Bei Initiativanträgen kann in dringenden Fällen diese Frist auf Antrag von
36 mindestens
36 fünf Delegierten des Diversitätsrats unterschritten werden. Eine derartige
37 Dringlichkeit liegt nur dann vor, wenn das Ereignis auf das sich der
38 Dringlichkeitsantrag bezieht, nach Antragsschluss eingetreten ist. Alle
39 Initiativanträge mit Dringlichkeit müssen in der Regel 3 Tage vor Beginn des
40 Diversitätsrates, spätestens aber bis zu Beginn des Diversitätsrates
vorliegen.
- 41 3. Änderungsanträge sind über das Antragstool 24 Std. vor Beginn der Sitzung

- 42 einzubringen. Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst
 43 abzustimmen.
 44
 45 4. Geschäftsordnungsanträge sind sofort zu behandeln. Zu ihnen wird je eine
 46 Pro- und
 47 Kontrarede zugelassen.
 48
 49 5. Antragsberechtigt sind die Delegierten des Diversitätsrats sowie der
 50 Bundesvorstand.
 51 Stimmberechtigt sind die Delegierten des Diversitätsrats.
 52
 53 6. Anträge und Geschäftsordnungsanträge werden mit einfacher Mehrheit in
 54 offener
 55 Abstimmung beschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

49 **§5 Beschlussfähigkeit**

- 50 1. Der Diversitätsrat ist beschlussfähig, wenn die Ladungsfrist eingehalten
 51 wurden und
 52 die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

52 **§6 Arbeitsgruppen**

- 53 1. Der Diversitätsrat kann aus seiner Mitte Arbeitsgruppen einrichten. Sie sind
 54 mit einem
 55 konkreten Auftrag für einen bestimmten Zeitraum zu benennen.

55 **§7 Öffentlichkeit**

- 56 1. Der Diversitätsrat tagt in der Regel parteiöffentlich. Auf Antrag kann die
 57 Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

58 **§8 Redebeiträge**

- 59 1. Jedes Mitglied hat Rederecht. Das Präsidium, die*der vielfaltspolitische
 60 Sprecher*in
 61 und der*die Vielfaltsreferent*in kann darüber hinaus Personen als
 62 Gastredner*innen das
 63 Wort erteilen.
 64
 65 2. Wortmeldungen sind schriftlich beim Präsidium einzureichen. Die schriftliche
 66 Meldung
 67 enthält Name und Kreisverband/Gliederung des betreffenden Mitglieds.
 68
 69 3. Das Präsidium führt eine Redeliste nach der ausgelosten Reihenfolge der
 70 Wortmeldungen.
 71
 72 4. Das Recht von Frauen auf mindestens die Hälfte der Redezeit ist gemäß
 73 Frauenstatut zu
 74 gewährleisten, dazu werden getrennte Redelisten geführt (Frauen/Offen),
 75 mindestens
 76 jeder zweite Redebeitrag ist Frauen vorbehalten. Ist die Redeliste der Frauen
 77 erschöpft, sind die Frauen der Versammlung zu befragen, ob die Debatte

69 fortgeführt
werden soll.

- 70 5. Das Präsidium schlägt am Anfang der Veranstaltung Redezeiten für die
71 Einbringung von
72 und Gegenrede zu (Geschäftsordnungs-) Anträgen, Debattenbeiträgen und
Bewerbungen vor,
73 welche in einfacher Mehrheit beschlossen werden.

73 **§9 Barrierefreiheit und Partizipation**

- 74 1. Damit alle Mitglieder ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können,
75 müssen alle
76 Versammlungen barrierefrei durchgeführt werden. Bei
77 Präsenzveranstaltungen mit einem
78 Podium muss dieses für alle barrierefrei nutzbar sein inklusive einem
79 höhenverstellbarem Redepult. Auf vorhergehenden Antrag ist Gehörlosen
80 oder
81 Schwerhörigen bei Bedarf Gebärdensprachdolmetschung oder
82 Schriftdolmetschung zu
83 stellen; blinden oder sehbehinderten Menschen ist eine gleichberechtigte
84 Teilhabe zu
85 ermöglichen.
- 86 2. Die Bundesgeschäftsstelle sorgt bei der Auswahl der Tagungsorte für eine
87 faire
88 geographische Verteilung, um den Delegierten aus allen Landesverbänden
89 gleiche
90 Partizipationsmöglichkeiten zu geben. Tagungszeiten- und Räume sollen
91 sozial nicht
92 ausschließen. Für niederschwellige Sitzungen, zum Beispiel auch für
93 Arbeitsgruppen,
können Online-Konferenzen angesetzt werden.
- 86 3. Bei Veranstaltungen des Diversitätsrats, wird darauf geachtet, dass die
87 Referent*innen
die gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln.
- 88 4. Für alle Veranstaltungen des Diversitätsrates wird eine Kinderbetreuung
89 angeboten
90 –hierauf wird in der Einladung hingewiesen. Es ist eine rechtzeitige
Anmeldung bei
dem*der Vielfaltsreferent*in notwendig.

91 **§10. Schlussbestimmung**

- 92 Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Die Geschäftsordnung kann
93 durch
den Diversitätsrat mit absoluter Mehrheit in offener Abstimmung geändert werden.